

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15. Oktober 2017 im Stadtteil Beckum
aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“**

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 15. Oktober 2017, dürfen im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Nordstraße ab Einmündung Markt bis Einmündung Neubeckumer Straße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Oelder Straße bis Höhe Hausnummer 14,
- Weststraße,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Oststraße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.